



Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Freunde der Stadtbibliothek Wuppertal e.V.“. Sein Sitz ist Wuppertal. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek Wuppertal in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Er fördert deswegen die Aktivitäten und Vorhaben der Stadtbibliothek. Im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek will der Verein insbesondere

- a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger verankern,
- b) Veranstaltungen der Stadtbibliothek fördern,
- c) zur Verbesserung der Einrichtung **der Zentralbibliothek** und der Stadtteilbibliotheken beitragen,
- d) **die zusätzliche Beschaffung von Büchern und anderen Medien ermöglichen,**
- e) **die interkulturelle Arbeit der Stadtbibliothek fördern,**
- f) Kürzungen im Leistungsstand der Stadtbibliothek durch die Förderung **geeigneter** Maßnahmen verhindern.

Der Verein finanziert im Rahmen seiner Möglichkeiten Informationsbroschüren und Veranstaltungshonorare für Vorträge und Lesungen, die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, **Medien** und Hilfsmitteln, die aus dem laufenden Etat der Bibliothek nicht finanziert werden können.

Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Aufbau des Medienbestandes der Stadtbibliothek.

§ 3 Fonds zur Unterstützung der interkulturellen Arbeit der Stadtbibliothek
Zur Förderung des in § 2 e) dieser Satzung genannten Zwecks gründet der Verein den „A.-Zammali-Fonds“. Aus den Mitteln des Fonds, die der Verein von seinen sonstigen Mitteln getrennt verwaltet, finanziert der Verein ausgewählte Projekte aus der interkulturellen Arbeit der Stadtbibliothek.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Früher § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Früher § 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliedschaft

Früher § 4

Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei einer natürlichen Person durch Austritt oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt oder Erlöschen der juristischen Person;
- bei vereinsschädigendem Verhalten durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch **den Vorstand**.

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden **insbesondere** durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat drei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Revisoren
5. Bestätigung des Beirats
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Entscheidung über Satzungsänderungen

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Über die Beschlüsse ist eine von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier volljährigen Mitgliedern:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Schatzmeister/in

Der/die Direktor/in der Stadtbibliothek Wuppertal ist kraft Amtes Mitglied und stellvertretende/r Vorsitzende/r. Die Mitgliederversammlung wählt die übrigen drei Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. **Sofern in der Mitgliederversammlung niemand widerspricht, kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen.** Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen für die unterschiedlichen Ämter. Gewählt sind jeweils diejenigen Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Amtszeit beträgt **drei** Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand für die restliche Amtszeit für diesen ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. **Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt.** Der Vorstand kann über die Bildung von Ausschüssen beschließen.

§ 10 Beirat

Der Beirat wird aus interessierten Mitgliedern gebildet, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Dabei kann jeder von ihnen den Verein einzeln nach außen hin vertreten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadtbibliothek Wuppertal zur Verwendung für Zwecke der in § 2 der Satzung festgelegten Art.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Wuppertal. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(geänderte Satzung vom 20.03.2011)